

600.51, 17.01.18, Weigel

Mitteilung des Bauamtes
Sitzung BV-Heepen öffentlich am 25.01.2018

Anlass: Anfrage der Partei CDU für die zukünftige Nutzung des Container-Standorts an der Herforder Straße in Bielefeld-Brake

Planungsrechtliche Einschätzung für den Bereich der Kläranlage in Bielefeld-Brake

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. III/Br14 überplant das Gebiet östlich der Herforder Straße (B 61) zwischen der Elsener Straße im Norden und der Straße Meerwiese im Süden als Fläche für die Verwertung und Beseitigung von Abwässern mit der Zweckbestimmung Kläranlage. Weiter ist aus Gründen des Immissionsschutzes entlang der Herforder Straße ein Schutzstreifen vorgesehen, der zu bepflanzen und im südlichen Teilbereich zusätzlich als Lärmschutzwall anzulegen ist. Eine dauerhafte Nutzung zu anderen Zwecken als es im Bebauungsplan festgesetzt ist, würde die Grundzüge der Planung berühren und demzufolge eine Bebauungsplanänderung erfordern.

Die Fläche wird im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen mit der Zweckbindung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen festgelegt. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld stellt den Bereich im Wesentlichen als Fläche für Ver- bzw. Entsorgung dar. Kleinere Teilflächen im nördlichen Bereich werden entlang der Herforder Straße als gewerbliche Baufläche und als Grünfläche dargestellt.

Falls für das genannte Gebiet andere Nutzungen angestrebt werden sollten, als wie dies bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist, wäre dies mit den übergeordneten Planungsebenen abzustimmen. Weiter wären die Eigentümer einzubeziehen und je nach angestrebter Nutzung insbesondere der Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelastungen zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Straßenabschnitt der Herforder Straße in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßen.NRW liegt und demzufolge anbaufrei ist. Das heißt, dass zusätzliche Erschließungen mit Straßen.NRW abzustimmen sind. Bereits genehmigte Nutzungen und bauliche Anlagen besitzen Bestandschutz.